

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Sky plc, Sky International AG, Sky UK Limited

Beklagte: Skykick UK Limited, Skykick Inc

Vorlagefragen

1. Kann eine Unionsmarke oder eine in einem Mitgliedstaat eingetragene nationale Marke deshalb ganz oder teilweise für nichtig erklärt werden, weil einige oder alle Begriffe im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht so klar und eindeutig sind, dass die zuständigen Behörden und Dritte allein auf der Grundlage dieser Begriffe den Umfang des durch die Marke gewährten Schutzes bestimmen können?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird, ist ein Begriff wie „Computersoftware“ zu allgemein und umfasst Waren, die zu variabel sind, um der Funktion einer Marke als Herkunftshinweis gerecht zu werden, so dass dieser Begriff nicht so klar und eindeutig ist, dass die zuständigen Behörden und Dritte allein auf der Grundlage dieses Begriffs den Umfang des durch die Marke gewährten Schutzes bestimmen können?
3. Kann es bösgläubig sein, schlicht eine Marke ohne die Absicht anzumelden, sie für die angegebenen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen?
4. Wenn Frage 3 bejaht wird, ist es möglich, festzustellen, dass der Anmelder bei der Anmeldung teilweise gutgläubig und teilweise bösgläubig war, wenn und soweit er die Absicht hatte, die Marke für einige der angegebenen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, aber nicht die Absicht hatte, die Marke für andere der angegebenen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen?
5. Ist Section 32(3) des Gesetzes von 1994 über die Marken (Trade Marks Act 1994) des Vereinigten Königreichs mit der Richtlinie (EU) 2015/2436 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates und mit den Vorgängerregelungen vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2015, L 336, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) eingereicht am 8. Juni 2018 — Deutsche Lufthansa AG gegen Land Berlin

(Rechtssache C-379/18)

(2018/C 276/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagter: Land Berlin

Andere Beteiligte: Berliner Flughafen Gesellschaft mbH; Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefragen:

1. Ist eine nationale Vorschrift, die vorsieht, dass die vom Flughafenleitungsorgan beschlossene Flughafenentgeltregelung der unabhängigen Aufsichtsbehörde zur Billigung vorzulegen ist, ohne dem Flughafenleitungsorgan und dem Flughafennutzer zu verbieten, andere als die von der Aufsichtsbehörde gebilligten Entgelte festzusetzen, mit der Richtlinie 2009/12/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte, insbesondere deren Art. 3, Art. 6 Abs. 3 bis 5 sowie Art. 11 Abs. 1 und 7, zu vereinbaren?
2. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit der genannten Richtlinie vereinbar, wonach es einem Flughafennutzer verwehrt ist, die Billigung der Entgeltordnung durch die unabhängige Aufsichtsbehörde anzufechten, er aber gegen das Flughafenleitungsorgan Klage erheben und dort geltend machen kann, dass das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt nicht der Billigkeit entspreche?

⁽¹⁾ ABl. 2009 L 70 S. 11

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Family Division (England and Wales)
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 14. Juni 2018 — UD/XB**

(Rechtssache C-393/18)

(2018/C 276/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Family Division (England and Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UD

Beklagter: XB

Vorlagefragen

1. Ist die körperliche Anwesenheit eines Kindes in einem Staat ein unabdingbarer Bestandteil des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von Art. 8 der Brüssel-IIa-Verordnung⁽¹⁾?
2. Wenn beide Eltern die elterliche Verantwortung ausüben, hat dann die Tatsache, dass eine Mutter in einen anderen Staat gelockt und dann in diesem Staat vom Vater unter Zwang oder durch eine andere rechtswidrige Handlung widerrechtlich festgehalten wurde, so dass sie gezwungen war, das Kind in diesem Staat auf die Welt zu bringen, irgendeinen Einfluss auf die Antwort auf Frage (1), wenn womöglich die Menschenrechte der Mutter und/oder des Kindes gemäß Art. 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 oder sonstige Rechte verletzt worden sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S. 1).